



Steuer-News

11/2016

AKTUELLES STEUERRECHT

Grund- und Kinderfreibeträge steigen minimal – 2 Euro mehr Kindergeld



Bild: Marco2811 / Fotolia

Die Bundesregierung hat für das kommende Jahr eine Erhöhung des Grund- und Kinderfreibetrags beschlossen. Für das Jahr 2017 soll der Grundfreibetrag im Einkommensteuerrecht von 8.652 Euro auf 8.820 Euro steigen. Damit würde erst ab

einem zu versteuernden Einkommen von 8.821 Euro Einkommensteuer fällig. Der Kinderfreibetrag wird auf insgesamt 7.356 Euro festgelegt. Bei der Erhöhung dieser Steuerbeträge handelt es sich nicht um eine Steuersenkung, sondern die Bundesregierung ist von Verfassungs wegen verpflichtet, diese Beträge regelmäßig anzu-

passen. Dadurch soll das Existenzminimum steuerfrei bleiben. Aus sozialpolitischen Gründen wird in diesem Zusammenhang auch das Kindergeld um 2 Euro pro Monat angehoben. Für das erste und zweite Kind wird es im kommenden Jahr voraussichtlich 192 Euro Kindergeld pro Monat geben, für das dritte Kind 198 Euro und für jedes weitere Kind 223 Euro.

Zudem wird der Einkommensteuertarif – also die Steuersätze – leicht verschoben. Damit soll die sog. kalte Progression verhindert werden. Dieser Effekt entsteht, wenn Einkommenserhöhungen lediglich die Inflation ausgleichen und der Steuerzahler durch das höhere Einkommen in einen höheren Steuersatz rutscht. Für das kommende Jahr will die Bundesregierung nur eine leichte Tarifkorrektur vornehmen, da die Inflation gering ist. Beseitigt wird das Problem der kalten Progression dadurch jedoch nicht vollständig. Denn der Einkommensteuertarif wurde zuletzt im Jahr 2010 grundlegend überarbeitet.

ATUELLES STEURURTEIL

BFH-Urteil zu Pensionszusagen – Bei Übertragung entsteht kein Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zur Übertragung einer Pensionszusage zu beurteilen. Mit positivem Ausgang: Wird eine Pensionszusage auf eine andere Gesellschaft übertragen, führt das beim Arbeitnehmer nicht unbedingt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Az.: VI R 18/13). Damit entschärft das oberste deutsche Steuergericht eine heikle Problematik, die sich oft beim Verkauf von GmbHs stellt.

Im Urteilsfall war der Kläger Gesellschafter-Geschäftsführer bei der A-GmbH, die ihm eine Pensionszusage erteilt hatte. Im Vorgriff auf die geplante Veräußerung seiner Geschäftsanteile gründete der Kläger eine B-GmbH mit ihm als alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer. Da der Erwerber der A-GmbH die Pensionszusage des Klägers nicht übernehmen wollte, vereinbarte die B-GmbH mit der A-GmbH, alle Rechte und Pflichten hinsichtlich der Pensionszusage zu übernehmen.

Dafür zahlte die A-GmbH an die B-GmbH eine Ablöse. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht waren der Ansicht, dem Kläger sei mit der Zahlung des Ablösungsbetrags von der A-GmbH an die B-GmbH Arbeitslohn zugeflossen. Dem widersprach nun der Bundesfinanzhof. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags an die B-GmbH werde der Anspruch des Klägers auf die künftigen Pensionszahlungen wirtschaftlich nicht erfüllt, sodass es nicht zu einem Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Kläger komme.

Das Urteil erleichtert die Übertragung von Pensionszusagen, denn oft will der Erwerber einer GmbH diese nicht übernehmen. Wird die Pensionszusage deshalb auf eine andere Gesellschaft gegen einen Ablösebetrag übertragen, löst dies noch keinen steuerpflichtigen Lohn aus. Vorausgesetzt, dem Arbeitnehmer steht kein Wahlrecht auf Zahlung der Ablösesumme an ihn zu.

AKTUELLER STEUERRAT

Aufbewahrungsfristen – Das darf zum Jahreswechsel entsorgt werden!

Ein Unternehmer muss Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und sonstige zu führende Bücher zehn Jahre lang aufbewahren. Empfangene oder abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe müssen hingegen grundsätzlich nur sechs Jahre lang aufbewahrt werden. Auch das Mindestlohngesetz enthält Aufbewahrungspflichten für Unternehmer: Seit dem Jahr 2015 müssen Arbeitgeber i.d.R. die Arbeitszeiten von geringfügig Beschäftigten, kurzfristig Beschäftigten sowie Beschäftigten in bestimmten Branchen wie dem Bau- und Gaststättengewerbe aufzeichnen und mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Privatpersonen müssen Rechnungen und sonstige Belege hingegen grundsätzlich nicht archivieren. Wurden sie dem Finanzamt vorgelegt und ist der Steuerbescheid in Ordnung, können die Belege entsorgt werden. Hier sollte man lediglich die Bestandskraft des Steuerbescheides (meist 1 Monat nach Bekanntgabe) abwar-

ten. Eine Sonderregelung gibt es für Steuerzahler, die gut verdient haben: Wer im Jahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, nichtselbstständiger Arbeit oder sonstige Einkünfte von mehr als 500.000 Euro erzielt hat, muss die entsprechenden Unterlagen sechs Jahre lang aufheben.

Für alle Steuerzahler gilt hingegen wiederum die Aufbewahrungspflicht bei Rechnungen über Bauleistungen: Nach dem Umsatzsteuergesetz müssen Rechnungen, die für Arbeiten oder Dienstleistungen an einem Haus, einer Wohnung oder einem Grundstück ausgestellt werden, zwei Jahre lang aufbewahrt werden! Neben den steuerlichen Aufbewahrungsfristen sollten Rechnungen oder Quittungen auch aus zivilrechtlichen Gründen zurückbehalten werden. Mit diesen Belegen lassen sich im Streitfall Verjährungsfristen, Garantien oder Gewährleistungsrechte besser durchsetzen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Umzugskosten in der Steuererklärung angeben – höhere Pauschalen für 2016!

Steuerzahler, die wegen des Jobs umziehen, können für Umzüge ab dem 1. März 2016 höhere Umzugspauschalen geltend machen. Dies geht aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Oktober hervor. Wer beispielsweise in eine andere Stadt zieht, um eine neue Arbeit aufzunehmen oder sich die Fahrtzeit zur Arbeit durch den Umzug um eine Stunde verkürzt, kann die Umzugskosten als Werbungskosten absetzen. Dazu zählen etwa die Kosten für das Umzugsunternehmen, den Mietwagen oder Kosten für die Besichtigung der neuen Wohnung. Diese Aufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Für sonstige berufsbedingte Umzugskosten hat das Bundesfinanzministerium kürzlich höhere Pauschalbeträge bekanntgegeben. Für Ledige beträgt der Pauschalbetrag 746 Euro (zuvor: 730 Euro) und für Verheiratete 1.493 Euro

(zuvor 1.460 Euro). Für jede weitere im Haushalt lebende Person, beispielsweise Kinder, gilt jeweils eine Pauschale in Höhe von 329 Euro (zuvor 322 Euro). Diese Kosten sind ohne Einzelnachweis absetzbar. Kommt das Kind in der neuen Schule nicht mit und wird deshalb Nachhilfeunterricht erforderlich, können diese Kosten bis 1.882 Euro (zuvor: 1.841 Euro) abgesetzt werden.

Wer aus privaten Gründen Haus oder Wohnung wechselt, kann die Kosten für das Umzugsunternehmen oder den Handwerker, der bei der Renovierung der alten bzw. neuen Wohnung hilft, als haushaltsnahe Dienstleistung bzw. Handwerkerleistung in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Im Maximalfall können durch die Angabe von haushaltsnahe Dienstleistungen 4.000 Euro und von Handwerkerleistungen weitere 1.200 Euro Steuern im Jahr gespart werden.

Steuertermine

12.12. (15.12.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.01. (13.01.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.